

reformierte  
kirche niederhasli-niederglatt

# **EINLADUNG**

**zur**

**Kirchgemeindeversammlung  
Niederhasli-Niederglatt**

**Sonntag, 5. Dezember 2021**

**11.00 Uhr**

**Kirchenzentrum Eichi  
Grafschaftstrasse 51**

**Niederglatt**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Sonntag, 5. Dezember 2021, 11.00 Uhr, findet im Kirchenzentrum Eichi in Niederglatt, Graftschaftstrasse 51, die Kirchgemeindeversammlung Niederhasli-Niederglatt statt.

Folgende Geschäfte sind zu behandeln:

1. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung
2. Genehmigung Objektkredit Sanierung Kirchenzentrum Eichi Niederglatt
3. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses
4. Information zu KG+
5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

#### *Aktenauflage*

Die Akten liegen ab Donnerstag, 4. November 2021, während den Öffnungszeiten bei der reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, Nöschikonerstrasse 3, 8155 Niederhasli, Sekretariat, 1. Stock, zur Einsicht auf.

#### *Anfragen*

Anfragen von allgemeinem Interesse nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet an die reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, Nöschikonerstrasse 3, 8155 Niederhasli, einzureichen.

#### *Stimmberechtigung*

An der Versammlung der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ist stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirks und der Landeskirche, wer Mitglied der Landeskirche ist, im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz (Niederhasli oder Niederglatt) hat und das 16. Altersjahr vollendet hat.

### *Rekursmöglichkeiten*

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen kann innert fünf Tagen nach Publikation der Entscheide die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gerügt werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 19 und 20 VRG).

In beiden Fällen ist das Rekursschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an die Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Eberhard Walther, Neuwiesenstrasse 7, 8113 Boppelsen, zu richten.

### *Kontakt*

Bei Fragen rund um die Kirchgemeindeversammlung steht Ihnen Herr Renato Ballarini, Präsident Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt, gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 076 567 29 88).

### *Beleuchtender Bericht*

Der Beleuchtende Bericht zur Kirchgemeindeversammlung wird jeweils auch auf der Website der reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt, [www.refkinini.ch](http://www.refkinini.ch), unter der Rubrik Kirchgemeindeversammlung aufgeschaltet.

Niederhasli, 4. November 2021

Reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

# **Antrag und Weisung der evangelisch-reformierten Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung**

## **Antrag**

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die revidierte Kirchgemeindeordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2021 zu genehmigen.

## **Weisung**

### **Ausgangslage**

Die neue Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 verlangt die Anpassung aller Kirchgemeindeordnungen im Kanton bis Ende 2021. Der vorgelegten Revision liegt die Muster-Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zugrunde. Es werden nur die absolut notwendigen Punkte angepasst.

### **Inhaltliche Anpassungen**

In einigen Punkten unterscheidet sich die neue Kirchgemeindeordnung von der bisher gültigen Kirchgemeindeordnung vom 8. Dezember 2010. Die wesentlichen Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

#### Stimm- und Wahlrecht

In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

#### Urnenwahlen

Die in der Musterordnung vorhandenen Präzisierungen zu den Urnenwahlen werden übernommen.

#### Urnenabstimmungen

Die detaillierten Auflistungen der Musterverordnung werden mit Ausnahme der Ausgabenbewilligungen übernommen. Die Kirchgemeindeversammlung bleibt bei den Ausgabenbewilligungen das beschliessende Organ.

#### Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die in der Musterordnung vorhandenen Präzisierungen zu den Befugnissen der Kirchgemeindeversammlung werden übernommen.

#### Zusammensetzung und Konstituierung der Kirchenpflege

Die Offenlegung der Interessenbindungen der Kirchenpflege wird in der Kirchenordnung festgelegt.

### Förderung der kirchlichen Vielfalt

Dieser Artikel wird neu aufgenommen.

### Aufgaben und Arbeitsweise der Rechnungsprüfungskommission

Die in der bisherigen Kirchgemeindeordnung vorgesehene Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens fällt weg. Das ist die Aufgabe der externen Revisionsstelle.

16. September 2021

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich verlangt die Anpassung aller Kirchgemeindeordnungen im Kanton bis Ende 2021. Der vorgelegten Revision liegt die Muster-Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zugrunde. Es wurden nur die absolut notwendigen Punkte angepasst.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kirchgemeindeordnung geprüft und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, die Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Niederglatt, 25. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission der  
Reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

# Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

## I. Die Kirchgemeinde

### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

#### Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

#### Artikel 6: Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 7: Urnenabstimmungen

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,

- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

<sup>2</sup> Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

#### Artikel 8: Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten sie bearbeiten.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.

#### Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

#### Artikel 10: Schweigepflicht

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## II. Die Kirchgemeindeversammlung

### Artikel 11: Einberufung und Leitung

<sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- j. Abnahme der Jahresrechnung,
- k. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen,
- l. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000 im Jahr übersteigen,

- m. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen,
- n. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- o. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

### Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## III. Die Kirchenpflege

### Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

### Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift (kollektiv zu zweien).

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

### Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

#### Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 100'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. ... im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 20'000 im Jahr,
- g. Die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

#### Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

<sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## IV. Die Rechnungsprüfungskommission

#### Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

<sup>3</sup> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>4</sup> Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## V. Schlussbestimmungen

#### Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeord-

nung vom 08. Dezember 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

## **Projektgenehmigung und Kreditfreigabe von brutto CHF 1.4 Mio. für die Sanierungsarbeiten an dem Kirchenzentrum Eichi**

### **Antrag**

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag der Kirchenpflege, beschliesst:

1. Für die Sanierungsarbeiten an dem Kirchenzentrum Eichi, Grafchaftsstrasse 51, 8172 Niederhasli, auf der Basis des Kostenvoranschlages der Firma Bruno Bolli, Architektur & Bauleitung GmbH, Glattfelden, vom 11. Juni 2021 wird ein Objektkredit von brutto CHF 1'400'000.- bewilligt.
2. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf beteiligt sich gem. der Nutzungs- und Verwaltungsordnung vom 28. Februar 1978 mit 1/3 der Kosten an den Sanierungsarbeiten.
3. Die Ausgaben und die Kostenbeteiligung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde sind der Investitionsrechnung Konto-Nr. 3506.2.5040.00 zu belasten bzw. gutzuschreiben.
4. Die Kirchenpflege wird mit der Ausführung des Projekts beauftragt. Sie wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten im Rahmen des bewilligten Kredits selber zu vergeben, den Zeitpunkt der Arbeitsausführung des Projekts selber zu bestimmen und die erforderlichen finanziellen Mittel für die Deckung der Baukosten nötigenfalls auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Das ökumenische Kirchenzentrum Eichi wurde vor etwas über 40 Jahren erbaut. Nach der langen Nutzungszeit sind einige Gebäudeteile am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und müssen ersetzt bzw. saniert werden. Die im Jahr 2021 durchgeführte Kontrolle der Elektrosicherheit und die erfolgte Brandschutzkontrolle erfordern umfangreiche Sanierungsarbeiten und auch bauliche Massnahmen. Die von der Römisch-katholischen Kirchenpflege und der Reformierten Kirchenpflege eingesetzte Baukommission überprüfte alle Gebäudeteile, die Gebäudetechnik und die Einrichtung des Kirchenzentrums und liess von einem externen Bauherrenberater sowie von Fachplanern einen detaillierten Kostenvoranschlag erstellen. Die Baukommission empfiehlt der Betriebskommission und den Kirchenpflegern der Römisch-katholischen Kirche Dielsdorf und der Reformierten Kirche Niederhasli-Niederglatt die geplanten Arbeiten im Juli 2022 bis zum April 2023 durchzuführen und den dazu notwendigen Kredit zu bewilligen. Die Betriebskommission stützt den Antrag der Baukommission.

Mit der Sanierung soll das ökumenische Kirchenzentrum Eichi die nächsten Jahrzehnte von den Mitglieder der beiden Kirchengemeinden in einem guten Zustand genutzt werden können.

## **Projektbeschreibung**

Die von der Römisch-katholischen Kirchenpflege und der Reformierten Kirchenpflege eingesetzte Betriebskommission liess bereits im Jahr 2019 von der Bauplanung Bodmer, Niederglatt das Kirchenzentrum auf notwendige Sanierungsarbeiten überprüfen. Auf der Basis dieser Überprüfung entschieden die Kirchenpflegen der beiden Kirchengemeinden, die Planungsarbeiten zu beginnen. Dazu wurde eine Baukommission eingesetzt. Mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung vom 03. Januar 2021 wurde die Zusammenarbeit der Römisch-katholischen Kirche Dielsdorf mit der Reformierten Kirche Niederhasli-Niederglatt sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission festgelegt. Als Bauherrenberater wurde Bruno Bolli Architektur & Bauleitung GmbH, Glattfelden beigezogen und mit der Detailplanung und dem Erstellen eines Kostenvoranschlages beauftragt. Für die Bereiche Elektroinstallationen, Heizung, Lüftung, Sanitärinstallationen und Brandschutz (Fluchtwege) wurden weitere Fachplaner beigezogen.

Bei der Sanierung sollen grundsätzlich nur dringend notwendige Arbeiten ausgeführt werden. Mit den geplanten Arbeiten werden die anlässlich der Elektrosicherheitskontrolle und der Brandschutzkontrolle festgestellten Mängel behoben. Defekte Gebäudeteile wie die WC-Anlagen, der Boden in der Kirche und der Brunnen im Foyer der Kirche sollen wieder instandgesetzt werden. Die Türen und die Fenster des Kirchenzentrums werden ersetzt. Wände und Böden werden aufgefrischt.

Für die Hauswartung wird im Obergeschoss ein Maschinen- und Materialraum eingerichtet.

Der Eingang von der Garage in das Foyer der Kirche wird neu als richtiger Eingang gestaltet. Die im Foyer in der Raummitte stehenden Garderoben werden an die Wand verschoben. Damit wird sich der Eingang in die Kirche neu als offener und luftiger Raum präsentieren.

Die Unterrichtsräume im Obergeschoss sollen zeitgemäss eingerichtet werden.

Während der Bauphase vom Juli 2022 bis voraussichtlich April 2023 können die Kirche und die Räume im Obergeschoss nicht benutzt werden.

## **Sanierungskosten**

Die Firma Bruno Bolli Architektur & Bauleitung GmbH, Glattfelden hat im Auftrag der beiden Kirchenpflegen ein detailliertes Projekt mit Kostenvoranschlag erarbeitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen (BKP-Positionen):

Vorbereitungsarbeiten	CHF	5'000.--
Gebäude	CHF	1'246'000.--
Baunebenkosten	CHF	109'000.--
Ausstattung	CHF	40'000.--
<b>Total Baukosten, inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>1'400.000.--</b>

In den Baunebenkosten ist eine Position für Unvorhergesehenes von CHF 82'000.- enthalten.

### **Folgekosten**

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes wird für die planmässigen Abschreibungen der Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1.5 % gerechnet.

Sanierungsarbeiten – Nutzungsdauer 20 Jahre – Basis CHF 1.4 Mio, Anteil der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

CHF 56'700.- / Jahr

Zinsaufwand für den Anteil der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt,

CHF 14'000.- / Jahr

### **Aufteilung der Kosten**

In der Nutzungs- und Verwaltungsordnung vom 28. Februar 1978 zwischen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dielsdorf und der Reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt ist die Aufteilung der Kosten geregelt.

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf beteiligt sich mit 1/3 an den Sanierungskosten. Die Kosten von CHF 1'400'000.- teilen sich somit wie folgt auf:

Reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt CHF 933'400.-

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf CHF 466'600.-

### **Schlussbemerkung**

Mit den Sanierungsarbeiten wird sich das ökumenische Kirchenzentrum Eichi für die kommenden Jahrzehnte zeitgerecht und funktional präsentieren. Die aktuellen und die künftigen Bedürfnisse der Römisch-katholischen Kirchgemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde können angemessen abgedeckt werden.

Die Kirchenpflege empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, das Projekt zu genehmigen und den notwendigen Kredit zu bewilligen.

16. September 2021

Reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Genehmigung eines Bruttokredites in Höhe von CHF 1'400'000 für die Sanierungsarbeiten am Kirchenzentrum Eichi Niederglatt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- Für die Sanierungsarbeiten am Kirchenzentrum Eichi, Grafenschaftstrasse 51, 8172 Niederglatt, auf der Basis des Kostenvoranschlages der Firma Bruno Bolli, Architektur & Bauleitung GmbH, Glattfelden, vom 11. Juni 2021 wird ein Objektkredit von brutto CHF 1'400'000 bewilligt.
- Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf beteiligt sich gem. der Nutzungs- und Verwaltungsordnung vom 28. Februar 1978 mit 1/3 der Kosten an den Sanierungsarbeiten.
- Die Ausgaben für das Projekt und die Kostenbeteiligung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde sind der Investitionsrechnung Konto-Nr. 3506.2.5040.00 zu belasten bzw. Konto 3506.2.6320.01 gutzuschreiben.
- Die Kirchenpflege wird mit der Ausführung des Projekts beauftragt. Sie wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten im Rahmen des bewilligten Kredits selbst zu vergeben, den Zeitpunkt der Arbeitsausführung des Projektes selber zu bestimmen und die erforderlichen finanziellen Mittel für die Deckung der Baukosten nötigenfalls auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Niederglatt, 25. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission der  
Reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

## **Antrag und Weisung der evangelisch-reformierten Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung des Budgets 2022**

### **Antrag**

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget für das Jahr 2022 mit einem Gesamtaufwand von CHF 1'611'300 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 1'681'500 und einem Ertragsüberschuss von CHF 70'200 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 13% (Vorjahr 13%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

### **Weisung**

Auszug aus dem Budget 2022 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt gemäss den nachstehenden Tabellen und Erläuterungen.

16. September 2021

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt

### **Kommentar zum Budget 2022**

Im Jahr 2022 rechnet die Kirchenpflege mit einer weiteren Normalisierung der Situation rund um Covid 19. Veranstaltungen sollten wieder im normalen Rahmen durchgeführt werden können. Die Weiterentwicklung der Angebote wird das Budget nur minim belasten. Bei den Steuern wurden die Zahlen der Gemeinden Niederhasli und Niederglatt übernommen. Mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten des Kirchenzentrums Eichi und den damit verbundenen Kosten bleibt die finanzielle Situation angespannt.

Ein etwas höherer Aufwand im Sekretariat wird in den gestiegenen Personalkosten sichtbar. In allen anderen Bereichen bewegen sich die Personalkosten auf der gleichen Höhe wie im Jahr 2021.

Der Start der Sanierungsarbeiten des Kirchenzentrums Eichi erfolgt im Sommer 2022. Insgesamt werden CHF 1.4 Mio. in die Sanierung investiert. Im Jahr 2022 sind Sanierungsarbeiten im Umfang von CHF 1'080'000 vorgesehen. Die Katholische Kirche wird sich daran mit CHF 360'000 beteiligen.

Die Abschreibungen betragen CHF 122'900.

Im vorliegenden Budget 2022 hat die Kirchenpflege den Steuerfuss unverändert auf 13% des einfachen Gemeindesteuerertrages (100%) festgesetzt.

## Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung (Auszug)

Nr.	Bereich	Budget 2021		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	<b>1'222'000</b>	<b>123'800</b>	<b>1'224'700</b>	<b>125'300</b>
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	381'800	25'000	434'400	25'000
3501	Gottesdienst	82'500	1'200	87'900	1'200
3502	Diakonie und Seelsorge	137'600	9'300	130'700	10'300
3503	Bildung und Spiritualität	184'000	10'500	181'000	11'000
3504	Kultur	1'000		1'000	
3506.1	Kirche und Kirchgemeindehaus Niederhasli	279'700	21'400	249'600	21'400
3506.2	Kirchenzentrum Niederglatt	134'400	36'000	129'200	36'000
3506.3	Pfarrhaus Niederglatt	21'000	20'400	10'900	20'400
910	Steuern	<b>2'700</b>	<b>1'517'500</b>	<b>2'700</b>	<b>1'527'700</b>
9100.1	Allg. Gemeindesteuern Niederhasli	1'700	936'800	1'700	947'000
9100.2	Allg. Gemeindesteuern Niederglatt	1'000	580'700	1'000	580'700
930	Finanz- und Lastenausgleich	<b>366'000</b>		<b>351'800</b>	
961	Zinsen	<b>14'100</b>	<b>4'000</b>	<b>7'100</b>	<b>3'200</b>
971	Rückverteilung CO2 Abgabe		<b>300</b>		<b>300</b>
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	<b>37'000</b>	<b>37'000</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>
	Total	<b>1'641'800</b>	<b>1'682'600</b>	<b>1'611'300</b>	<b>1'681'500</b>
	Abschluss	<b>40'800</b>		<b>70'200</b>	
		<b>1'682'600</b>	<b>1'682'600</b>	<b>1'681'500</b>	<b>1'681'500</b>

## Funktionale Gliederung Investitionsrechnung (Auszug)

Nr.	Bereich	Budget 2021		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3506.2	Kirchenzentrum Niederglatt	<b>58'800</b>	<b>19'500</b>	<b>1'080'000</b>	<b>360'000</b>
	<i>Nettoinvestition</i>		<i>39'300</i>		<i>720'000</i>
5030	Sanierung Dorfplatz Eichi	8'800			
5040	Gesamtsanierung Kirchenzentrum	50'000		1'080'000	
6320	Beitrag katholische Kirche		19'500		360'000

**Erläuterungen zur Erfolgsrechnung Budget 2022 nach Bereichen**  
**Betrag in Klammern: Abweichung der Nettoergebnisse zum Budget 2021**

<b>3500</b>	<b>Gemeindeaufbau und Leitung (+ 52'600)</b> Die Stelle im Sekretariat muss auf den 1.1.22 neu besetzt werden. Zu den bisherigen 60 Stellenprozenten sucht die Kirchenpflege eine Ergänzung von 30 - 40 Stellenprozenten. Damit sollen die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger von administrativen Arbeiten entlastet werden. Mit der personellen Verstärkung muss auch ein Büroarbeitsplatz eingerichtet werden. Im Jahr 2022 finden die Wahlen der Kirchenpflegen statt. Damit verbunden ist ein wesentlich höherer Aufwand bei den Drucksachen und den Publikationen.
<b>3501</b>	<b>Gottesdienst (+ 5'400)</b> Stufenanstiege wirken sich bei den Personalkosten aus. An den Gottesdiensten können im Jahr 2022 wieder vermehrt Musiker, Chöre usw. mit einbezogen werden. Das ergibt höhere Honorarkosten.
<b>3502</b>	<b>Diakonie und Seelsorge (- 7'900)</b> Im Bereich der Diakonie und Seelsorge sind Veranstaltungen, Kirchen- Apéros usw. wieder im normalen Umfang wie vor Corona geplant. In den vergangenen Jahren wurde für diese Veranstaltungen immer etwas zu hoch budgetiert. Im Budget 2022 wird für die Veranstaltungen auf der Basis von 2019 budgetiert.
<b>3503</b>	<b>Bildung und Spiritualität (-3'500)</b> Im Personalbereich sind die Stufenanstiege budgetiert. Diverse Budgetpositionen wurden auf der Basis der Erfahrung der Vorjahre angepasst.
<b>3504</b>	<b>Kultur (+/- 0)</b> Im Jahr 2022 ist eine Veranstaltung im gleichen Umfang wie im Jahr 2021 geplant.
<b>3506.1</b>	<b>Kirche und Gemeindehaus Niederhasli (- 30'100)</b> Im Budget 2021 waren ausserordentliche Aufwendungen für Sanierungsarbeiten am Glockenturm budgetiert. Im Jahr 2022 fallen diese Budgetbeträge weg. Vorgesehen ist die Installation von einem Beamer und einer fest installierten Leinwand, die sich optimal in die historische Kirche einfügen soll.
<b>3506.2</b>	<b>Kirchenzentrum Niederglatt (- 5'200)</b> Mit der ab Mitte 2022 geplanten Sanierung reduzieren sich die laufenden Kosten nur wenig. Die Heizkosten werden mit den gestiegenen Energiepreisen mit höheren Beträgen budgetiert.
<b>3506.3</b>	<b>Pfarrhaus Niederglatt (- 10'100)</b> Im Jahr 2022 ist lediglich ein normaler Gebäudeunterhalt ohne Anschaffungen / Ersatz vorgesehen.
<b>9100.1</b>	<b>Allgemeine Gemeindesteuern Niederhasli (+ 10'200)</b> Die Steuern werden gem. den Angaben der Gemeinde budgetiert.
<b>9100.2</b>	<b>Allgemeine Gemeindesteuern Niederglatt (+/- 0)</b> Die Steuern werden gem. den Angaben der Gemeinde budgetiert.

<b>9300</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich (- 14'200)</b> Der Beitrag an die Zentralkasse der Landeskirche wird seit HRM2 gem. dem mutmasslichen Steuerertrag berechnet.
<b>9951</b>	<b>Zweckgebundene Zuwendungen</b> In diesem Bereich werden die Einnahmen aus den Kollekten und Einlagen in das Spendgut sowie die Zuwendungen an in- und ausländische Hilfswerke und Organisationen budgetiert.

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Die Kirchenpflege hat das Budget 2022 der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt am 16.09.2021 genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 1'611'300.00
Gesamtertrag	Fr. 1'681'500.00
<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>Fr. 70'200.00</b>

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 1'080'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 360'000.00
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 720'000.00</b>

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>	Fr. 11'219'200.00
<b>Steuerfuss</b>	<b>13%</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2022 der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 13 % (Vorjahr 13 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8172 Niederglatt, 25. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission  
der Reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt